

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00686 vom 4. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00686

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00686 du 4 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00686 del 4 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Januar

2022

gültigen

Rechtsvorschriften

anwendbar.

E. 1.1

Am

E. 1.2

Die

Revision

einer

Hilflosenentschädigung

richtet

sich

nach

Art.

17

Abs.

E. 1.3

Gemäss

Art.

42

Abs.

1

IVG

haben
Versicherte
mit
Wohnsitz
und
gewöhnlichem
Aufenthalt
(Art.
E. 1.4
Art.
37
IVV
sieht
drei
Hilflosigkeitsgrade
vor.
Gemäss
Abs.
3
dieser
Bestimmung
gilt
die
Hilflosigkeit
als
leicht,
wenn
die
versicherte
Person
trotz
der
Abgabe
von

Hilfsmitteln: a. in
mindestens
zwei
alltäglichen
Lebensverrichtungen
regelmässig
in
erheblicher
Weise
auf
die
Hilfe
Dritter
angewiesen
ist; b. einer
dauernden
persönlichen
Überwachung
bedarf; c. einer
durch
das
Gebrechen
bedingten
ständigen
und
besonders
aufwendigen
Pflege
bedarf; d. wegen
einer
schweren
Sinnesschädigung
oder
eines

schweren
körperlichen
Gebrechens
nur
dank
regelmässiger
und
erheblicher
Dienstleistungen
Dritter
gesellschaftliche
Kontakte
pflegen
kann;
oder e. (dies
nur
bei
Volljährigen
[Art.
42 bis
Abs.
5
IVG])
dauernd
auf
lebenspraktische
Begleitung
im
Sinne
von
Art.
38
IVV
angewiesen

ist.

E. 1.5

Bei

Kindern

ist

eine

schwere

Hörschädigung

(hochgradige

Schwerhörigkeit,

höchstgradige

Schwerhörigkeit,

an

Taubheit

grenzende

Schwerhörigkeit

und

Taubheit)

ab

einem

Hörverlustgrad

von

60

%

bzw.

ab

einer

Hörschwelle

von

55

dB

im

Frequenzbereich

500

bis
4000
Hz
anzunehmen
(Rz.
3016
des
Kreis schreibens
des
Bundesamtes
für
Sozialversicherung
[BSV]
über
Hilflosigkeit
vom
1.
Januar
2022
[KSH],
Stand:
1.
J anuar
202 4).
Kinder
mit
schwerer
Hörschädigung
haben
Anspruch
auf
eine
Hilflosenentschädigung
leichten

Grades,
wenn - sie
taub
sind
im
Sinne
von
Rz.
3005
(Hörverlustgrad
auf
dem
Sprachaudiogramm
von
100
Prozent
bzw.
Hörschwelle
von
120
dB
und
mehr); - keine
Hilfsmittelversorgung
erfolgt
(unmöglich,
kann
keine
Verbesserung
erzielen
oder
vom
Kind
nicht

gewünscht); - trotz

Hilfsmittel

kein

genügendes

Sprachverständnis

erreicht

wird,

und - sie

für

die

Herstellung

des

Kontaktes

mit

der

Umwelt

erhebliche

Hilfe

von

Drittpersonen

benötigen

(Rz.

3017

KSH ,

vgl.

auch

Rz.

3011

KSH).

Der

Anspruch

wird

bejaht,

wenn

regelmässige
und
erhebliche
Dienstleistungen
der
Eltern
oder
Dritter
notwendig
sind,
damit
das
betreffende
Kind
gesellschaftliche
Kontakte
pflegen
kann.
Darunter
fallen
alle
Aufwendungen,
welche
zum
Ziel
haben,
die
Kommunikationsfähigkeit
des
behinderten
Kindes
zu
fördern
(z.B.

schulische
und
pädagogisch-therapeutische
Massnahmen
wie
Anwenden
der
erlernten
und
von
Spezialisten
empfohlenen
Übungen
zu
Hause,
invaliditätsbedingt
notwendige
Hilfe
beim
Schreibenlernen,
Spracherwerb,
Lippenablesen ,
Rz.
3018
KSH).
Langsames
Sprechen
oder
wenn
zuerst
die
Aufmerksamkeit
des
Kindes

auf
sich
gelenkt
werden
muss,
gelten
nicht
als
pädagogische
Massnahmen
und
werden
nicht
berücksichtigt
(Rz.
3019
KSH) .
Der
Zeitaufwand
für
die
Pflege
und
den
Gebrauch
des
Hilfsmittels
steht
nicht
in
Zusammenhang
mit
der
Pflege

gesellschaftlicher
Kontakte
und
kann
nicht
berücksichtigt
werden
(Rz.
3020
KSH).
Der
Initialaufwand,
um
den
Umgang
mit
einem
Hilfsmittel
zu
erlernen,
kann
ebenfalls
nicht
berücksichtigt
werden
(Rz.
3021
KSH).
Bei
Kindern
mit
schwerer
Hörschädigung,
die

für
die
Herstellung
des
Kontaktes
mit
der
Umwelt
erhebliche
Hilfe
von
Drittpersonen
benötigen,
gelten
die
Voraussetzungen
für
eine
Hilflosenentschädigung
leichten
Grades
als
erfüllt.
Weitere
Abklärungen
sind
nicht
erforderlich
(KSH
Rz.
3011).
E. 1.6
Verwaltungsweisungen,
wie

etwa
Wegleitungen
oder
Kreisschreiben,
richten
sich
an
die
Durchführungsstellen
und
sind
für
das
Sozialversicherungsgericht
nicht
verbindlich.
Dieses
soll
sie
bei
seiner
Entscheidung
aber
berücksichtigen,
sofern
sie
eine
dem
Einzelfall
angepasste
und
gerecht
werdende
Auslegung

der
anwendbaren
gesetzlichen
Bestimmungen
zulassen.
Das
Gericht
weicht
also
nicht
ohne
triftigen
Grund
von
Verwaltungsweisungen
ab,
wenn
diese
eine
überzeugende
Konkretisierung
der
rechtlichen
Vorgaben
darstellen.
Insofern
wird
dem
Bestreben
der
Verwaltung,
durch
interne
Weisungen

eine
rechtsgleiche
Gesetzes anwendung
zu
gewährleisten,
Rechnung
getragen
(BGE
146
V
224
E.
4.4.2,
141
V
365
E.
E. 2
IVV;
das
gesamte
Rentenrevisionsrecht
ist
sinn gemäss
anwendbar
(BGE
137
V
424
E.
E. 2.1
Im
angefochtenen
Entscheid

erwog
die
Beschwerdegegnerin,
eine
Hilflosenentschädigung
im
Sonderfall
setze
eine
an
Taubheit
grenzende
Schwerhörigkeit
ab
einem
Hörverlust
von
60
%
bei
korrigierten
Werten
beziehungsweise
Hörschwelle
von
55
dB
im
Frequenzbereich
von
500
bis
max.
4000

Hz
voraus .
Laut
Bericht
des
Universitätsspitals
A.____
vom
1 5.
Juli
2024
betrage
die
Hörschwelle
in
diesem
Frequenzbereich
mit
Korrektur
seit
2018
30
dB.
Das
Sprachverständnis
sei
genügend.
Damit
seien
die
Voraussetzungen
für
die
Hilflosenentschädigung

im
Sonderfall
nicht
mehr
erfüllt
(Urk.
2).

E. 2.2

Dagegen
wandte
der
Beschwerdeführer
ein,
der
Bericht
vom
10.
Juli
2024
stelle
keine
genügende
und
verlässliche
Entscheidungsg rundlage
im
Sinne
des
Untersuchungsgrundsatzes
dar .
Dies
betreffe
insbesondere
die

Bestätigung
des
genügenden
Sprachverständnisses
mit
Korrektur.

Es
bleibe
völlig
im
Dunkeln,
wann
letztmals
eine
Untersuchung
stattgefunden
habe.

Entsprechende
Angaben
liessen
sich
dem
Bericht
nicht
entnehmen.

In
diesem
Sinne
sei
der
angefochtene
Entscheid
bereits
aufgrund

nicht
rechtsgenügender
Feststellung
des
entscheidungsrelevanten
Sachverhalts
im
Sinne
von
Art.
43
ATSG
zurückzuweisen.
Nach
aktueller
bundesgerichtlicher
Rechtsprechung
sind
die
unkorrigierten
Hörwerte
der
Anspruchsprüfung
zugrunde
zu
legen
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_66/2024
vom
7.
August
2024

E.
6.2.2).
Zudem
bestünden
erhebliche
Zweifel
daran,
dass
der
Beschwerdeführer
tatsächlich
über
ein
genügendes
Sprachverständnis
verfüge.
Ausweislich
der
Akten
erhalte
er
in
der
Schule
2
Stunden
pro
Woche
audiopädagogische
Unterstützung.
Im
Bericht
der
Audiopädagogie

aus
dem
Jahre
2018
sei
eine
verzögerte
Sprachentwicklung
dokumentiert
worden.
Ausserdem
belegten
die
Ausführungen
der
gesetzlichen
Vertreter
eine
dauerhafte
und
erhebliche
Dritthilfe
zur
Pflege
der
gesellschaftlichen
Kontakte
des
Beschwerdeführers.
Wie
sich
das
Sprachverständnis
tatsächlich

darstelle,
sei
fachärztlich
–
gegebenenfalls
mit
zusätzliche n
standardisierte n
Sprachentwicklungstests
–
sowie
durch
die
Einholung
eines
entsprechenden
Berichts
beim
Audiopädagogen
rechtsgenüßlich
abzuklären.
Abschliessend
sei
darauf
hinzuweisen,
dass
es
sich
beim
Kreisschreiben
KSIH
[recte:
KSH]
um

eine
Verwaltungsverordnung
handle,
welche
keine
Rechtsverbindlichkeit
entfalte.
Indem
das
KSIH
[recte:
KSH]
in
Ziffer
3017
5/22
kumulative
Voraussetzungen
(ungenügendes
Sprachverständnis
trotz
Hilfsmittel
sowie
Dritthilfe
für
Kontakt
mit
der
Umwelt)
für
einen
Leistungsanspruch
im
Rahmen

von
Art.
37
Abs.
3
lit.
d
IVV
vorsehe,
ergänze
die
Verwaltungsanweisung
in
unzulässiger
Weise
die
rechtlichen
Voraussetzungen
für
eine
Hilflosenentschädigung .
Laut
Verordnung
bestehe
ein
Anspruch,
wenn
die
versicherte
Person
trotz
Abgabe
von
Hilfsmitteln

wegen
einer
schweren
Sinnesschädigung
nur
dank
regelmässigen
und
erheblichen
Dienstleistungen
von
Dritten
gesellschaftliche
Kontakte
pflegen
kann.
Das
zusätzliche
Kriterium
des
altersentsprechenden
Sprachverständnisses
–
im
Übrigen
als
unbestimmter
Rechtsbegriff
zu
qualifizieren
–
gemäss
KSIH
[recte:

KSH]

finde

sich

in

Art.

37

Abs.

3

lit.

d

IVV

nicht

und

werde

vom

Wortlaut

der

Verordnungsbestimmung

auch

nicht

gedeckt.

Es

handle

sich

also

um

eine

unzulässige

Ergänzung

zur

Begründung

des

Leistungsanspruchs,

weshalb

darauf
nicht
abgestellt
werden
dürfe
(Urk.
1). 3.
Infolge
der
seit
2018
verringerten
Hörschwelle
im
massgeblichen
Frequenzbereich
(von
105
dB
beidseits
auf
30
dB;
vgl.
Urk.
6/68/1)
ist
seit
der
mit
Verfügung
vom
2 5.
September

2014

zugesprochenen

Hilflosenentschädigung

leichten

Grades

im

Sonderfall

eine

revisionsrelevante

Veränderung

eingetreten

(vgl.

hievor

E.

1.2) . 4. 4. 1

Ausweislich

der

Akten

besteht

beim

Beschwerdeführer

eine

angeborene,

beid seitige,

an

Taubheit

grenzende

Schwerhörigkeit

mit

Einsatz

einer

Cochlea-Implantation

beidseits

am

1 3.

Dezember

2013

(vgl.

Urk.

6/ 5/7,

Urk.

6/11 ;

Operationsbericht,

Urk.

6/21/2

f.).

E. 2.3

mit

Hinweisen): - Ankleiden,

Auskleiden; - Aufstehen,

Absitzen,

Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung

der

Notdurft; - Fortbewegung

(im

oder

ausser

Haus),

Kontaktaufnahme.

Bei

Minderjährigen

ist

nur

der

Mehrbedarf

an

Hilfeleistungen

und

persönlicher
Überwachung
im
Vergleich
zu
nicht
behinderten
Minderjährigen
gleichen
Alters
zu
berücksichtigen
(Art.
37
Abs.
4
IVV).
E. 2.4
m.w.H.). 2.
E. 4
Aufl.
2022,
N.
144
zu
Art.
30).
Nach
Art.
17
Abs.
2
ATSG
wird

jede
andere
(als
eine
Invalidenrente)
formell
rechtskräftig
zugesprochene
Dauerleistung
von
Amtes
wegen
oder
auf
Gesuch
hin
erhöht,
herabgesetzt
oder
aufgehoben,
wenn
sich
der
ihr
zu
Grunde
liegende
Sachverhalt
nachträglich
erheblich
verändert
hat.
Gemäss
Art.

35

Abs.

2

Satz

1

IVV

finden

die

Art.

87–88 bis

IVV

Anwendung,

wenn

sich

in

der

Folge

–

nach

Entstehung

des

Hilflosenentschädigungsanspruchs

(Art.

35

Abs.

1

IVV;

BGE

125

V

256

E.

3b)

–

der
Grad
der
Hilflosigkeit
in
erheblicher
Weise
ändert.
Die
Erhöhung,
Herabsetzung
oder
Aufhebung
einer
Hilflosenentschädigung
gestützt
auf
Art.
17
Abs.
2
ATSG
setzt
folglich
einen
Revisionsgrund
voraus.
Darunter
ist
jede
wesentliche
Änderung
in
den

tatsächlichen
Verhältnissen,
unter
anderem
Verbesserung
oder
Verschlechterung
des
Gesundheitszustandes
oder
Verwendung
neuer
Hilfsmittel,
zu
verstehen,
die
geeignet
ist,
den
Grad
der
Hilflosigkeit
und
damit
den
Umfang
des
Anspruchs
zu
beeinflussen
(BGE

137

V

424

E.

3.1

mit

Hinweis;

vgl.

BGE

141

V

E. 4.2

Dr.

Z.____

hielt

im

Bericht

vom

10.

Juli

2024

fest,

die

Hörschwelle

des

Beschwerdeführers

liege

im

Frequenzbereich

von

500

bis

4000

Hz

bei

105

dB

ohne

Korrektur

(seit

2013)

resp.

bei

30

dB

mit

Korrektur

(seit

mindestens

20

E. 4.4

Mit

der

einwandweise

eingereichten

tabellarischen

Übersicht

machte

die

Mutter

des

Beschwerdeführers

ihren

Mehraufwand

für

Massnahmen

zur

Sprachunterstützung

(mehrmals

täglich

den

Blickkontakt
abwarten,
Lippenlesen
ermöglichen
und
zur
Unterstützung
gebärden ;
mehrmals
wöchentliche
Sprachübungen
in
Form
von
Vor-
und
Nachsprechen
einzelne r
Buchstaben
und
Wörter ;
tägliches
Erinner n
an
das
Lesetraining ;
wöchentliche
Besuche
in
der
Stadtbibliothek
mit
Unterstützung
bei

der
Bücherwahl ;
wöchentliches
Trainieren
der
Gebärdensprache ;
tägliches
Unterstützen
beim
Textverständnis
beim
Lesen
deutsch sprachiger
Bücher
durch
Zeigen
passender
Bilder;
tägliches
Unterstützen
beim
Erlernen
von
Vokabeln
in
Fremdsprachen
etwa
durch
korrektes
Vorsprechen
mit
Mundbild,
Mimik
und

Gebärdensprache ;
wöchentliches
Trainieren
der
Gebärdensprache
mit
online-Modulen;
jährliches
Instruieren
des
Sporttrainers
im
Umgang
mit
Gehörlosen)
sowie
für
die
«weitere
Unterstützung/Strukturierung»
(tägliches
Wecken,
da
der
Beschwerdeführer
den
Wecker
nicht
höre;
tägliches
Mittagessen
zu
Hause
zwecks

ruhiger
Mittagpause;
mehrmals
täglich es
Erinnern,
den
Akku
des
Implantates
zu
prüfen
und
gegebenenfalls
auszuwechseln/aufzuladen;
tägliches
Erinnern,
die
Implantate
über
Nacht
in
die
Trockenbox
zu
legen;
wöchentlich
die
wichtigen
Ereignissen
auf
der
Wochentafel
erstellen;
mehrmals

jährlicher
Austausch
mit
dem
Audiopädagogen
sowie
Schullehrpersonen;
zwei
Mal
jährliches
Begleiten
zu
den
Kontrollterminen
im
A.____ ;
bedarfsweises
Organisieren
von
Ersatzteilen
oder
Reparaturen
des
Hörgeräts)
geltend .
Sodann
organisiere
die
Mutter
des
Beschwerdeführers
mehrmals
jährlich e
Treffen

mit
gehörlosen
Freunden
und
ermögliche
so
den
Austausch
in
der
Peergruppe.
Zudem
spreche
sie
wöchentlich
mit
den
hörenden
Freunden
am
Telefon
und
ermögliche
so
den
Austausch
mit
der
Peergruppe
am
Wohnort.
Schliesslich
fahre
sie

den
Beschwerdeführer
wöchentlich
zum
Sportverein
(Urk.
6/82). 5 .
5 .1
Laut
fachärztlichem
Bericht
von
Dr.
Z.____
vom
13.
Februar
2023
figuriert
die
korrigierte
Hörschwelle
der
Beschwerdeführerin
im
massgeblichen
Frequenz bereich
von
500
bis
4000
Hz
bei
3 0

dB.
Dies
ist
unbestritten.
Damit
liegt
die
Hörschwelle
de s
Beschwerdeführer s
unterhalb
des
Grenzwerts
für
die
Annahme
einer
schweren
Hörschädigung
im
Sinne
von
Art.
37
Abs.
3
lit.
d
IVV
(vgl.
E.
1.4,
1.5).
5.2

Der
beschwerdeweisen
Argumentation,
wonach
zur
Bestimmung
des
Hörschadens
auf
die
nicht
korrigierten
Hörwerte
abzustellen
sei,
kann
bereits
mit
Blick
auf
die
Schadenminderungspflicht
nicht
gefolgt
werden.
Demnach
ist
die
versicherte
Person
verpflichtet,
geeignete
und
zumutbare

Massnahmen
zu
treffen,
um
ihre
Selbständigkeit
zu
erhalten
oder
wiederherzustellen.
Unterlässt
sie
dies,
so
kann
die
entsprechende
Hilfe
bei
der
Bemessung
der
Hilflosigkeit
nicht
berücksichtigt
werden
(ZAK
1989
S.
213,
1986
S.
481).
Dazu

passend
ergibt
sich
aus
Art.
37
Abs.
3
IVV
ein
ausdrücklicher
Hilfsmittelvorbehalt
(vgl.
Ingress:
„trotz
der
Abgabe
von
Hilfsmitteln“).
Mithin
ist
möglich,
dass
ei n
von
der
Sozialversi cherung
entschädigtes
Hilfsmittel
eine
Hilflosigkeit
ausschlies st
(Rz.
10001

KSH ;
BGE
117
V
146
E.
3a;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_592/2020
vom
15.
April
2021
E.
4.2).
Im
beschwerdeweise
zitierten
Urteil
8C_66/2024
vom
7.
August
2024
hat
das
Bundesgericht
denn
auch
nicht
entschieden,
dass

der
Anspruchsprüfung
auf
Hilflosenentschädigung
im
Sonderfall
die
unkorrigierten
Hörwerte
zugrunde
zu
legen
sind.
Im
Gegenteil
hat
es
damit
das
Urteil
des
hiesigen
Gerichts
im
Verfahren
IV.2023.417
vom
30.
November
2023
bestätigt,
worin
–
in

einem
ähnlich
gelagerten
Sachverhalt
–
die
Aufhebung
der
Hilflosenentschädigung
bei
einer
korrigierte n
Hörschwelle
bei

E. 9

E.

E. 13

ATSG)

in

der

Schweiz,

die

hilflos

(Art.

9

ATSG)

sind,

Anspruch

auf

eine

Hilflosenentschädigung.

Vorbehalten

bleibt

Artikel

42 bis
IVG,
der
besondere
Voraussetzungen
für
Minderjährige
umschreibt.
Als
hilflos
gilt
eine
Person,
die
wegen
einer
Beeinträchtigung
der
Gesundheit
für
alltägliche
Lebensverrichtungen
dauernd
der
Hilfe
Dritter
oder
der
persönlichen
Überwachung
bedarf
(Art.
9
ATSG).

Im
Bereich
der
Invalidenversicherung
gilt
auch
eine
Person
als
hilflos,
welche
zu
Hause
lebt
und
wegen
der
gesundheitlichen
Beeinträchtigung
dauernd
auf
lebenspraktische
Begleitung
angewiesen
ist
(Art.
42
Abs.
3
Satz
1
IVG;
Art.
38

IVV).
Liegt
ausschliesslich
eine
Beeinträchtigung
der
psychischen
Gesundheit
vor,
so
gilt
die
Person
nur
als
hilflos,
wenn
sie
Anspruch
auf
eine
Rente
hat
(Art.
42
Abs.
3
Satz
2
IVG).
Praxisgemäss
sind
die
folgenden

sechs

alltäglichen

Lebensverrichtungen

massgebend

(BGE

148

V

28

E.

2.5.1,

133

V

450

E.

7.2,

121

V

88

E.

3a,

je

mit

Hinweisen;

Urteil

des

Bundesgerichts

8C_241/2022

vom

5.

August

2022

E.

E. 18

).

Mit
der
Hörhilfe
sei
das
altersentsprechende
Sprachverständnis
genügend .
Der
Beschwerdeführer
besuche
die
Regelschule
und
es
bestünden
audiopädagogische
Massnahmen ;
eine
Logopädie
werde
nicht
besucht
(Urk.
6/ 68).
4 .3
Gestützt
darauf
kam
die
zuständige
Sachbearbeiterin
des
Abklärungsdienstes

mit
Stellungnahme
vom
25.
Juli
2024
zum
Schluss,
die
Voraussetzungen
für
eine
Hilflosenentschädigung
im
Sonderfall
sein
nicht
erfüllt,
da
die
korrigierten
Hörwerte
die
Grenzwerte
nicht
erreichten
und
das
Sprachverständnis
des
Beschwerdeführers
genügend
sei
(Urk.

6/ 69).

E. 20

dB

im

massgeblichen

Frequenzbereich

von

500

bis

4000

Hz

als

rechts

beurteilt

wurde.

5.3

Bei

den

unbestritten

gebliebenen

Hörwerten

de s

Beschwerdeführer s

scheitert

der

Anspruch

auf

eine

Hilflosenentschädigung

leichtes

Grades

im

Sonderfall

bereits

an
der
Voraussetzung
eines
schweren
Hörschadens.
Mithin
geht
die
beschwerde weise
Argumentation
ins
Leere.
Die
behauptete
unzulässige
Verschärfung
der
Anspruchsvoraussetzungen
im
KSH
erweist
sich
überdies
als
unbehelflich;
beim
ungenügenden
Sprachverständnis
gemäss
Rz.
3017
KSH
handelt

es
sich
lediglich
um
die
Konkretisierung/Manifestation / Folge
der
in
Art.
37
Abs.
3
IVV
vorausge setzten
schweren
Sinnesschädigung.
Anzumerken
ist
auch,
dass
sich
keine
Anhaltspunkte
ergeben,
d ie
vo n
Dr.
Z.____
im
Bericht
vom
10.
Juli
2024

bestätigte
Sprachverständigung
anzuzweifeln.
Soweit
der
Beschwerdeführer
bemängelt,
dem
Bericht
lasse
sich
das
Datum
der
letzten
Untersuchung
nicht
entnehmen
(Urk.
1
S.
5),
ergibt
sich
jedenfalls
aus
dem
einwandweise
geltend
gemachten
Mehraufwand
seiner
Mutter,
dass

zweimal
jährlich
ärztliche
Kontrolltermine
im
Universitätsklinikum
A.____
stattfinden
(vgl.
Urk.
6/82/3).
Eine
im
Zeitpunkt
des
angefochtenen
Entscheidungs
ungenügende
Sprachverständigung
lässt
sich
auch
aus
dem
Bericht
des
audiopädagogischen
Dienstes
anno
2018 ,
worin
eine
(damals)
verzögerte

Sprachentwicklung

festgehalten

wurde

(vgl.

Urk.

6/51) ,

nicht

ableiten.

Insbesondere

besucht

der

Beschwerdeführer

aktuell

die

Regelschule

und

benötigt

keine

Logopädie.

Im

Übrigen

begründete

er

nicht,

weshalb

und

inwiefern

ein

ungenügendes

Sprachverständnis

anzunehmen

wäre .

Bleibt

schliesslich

darauf
hinzuweisen,
dass
der
geltend
gemachte
Zeitaufwand
für
Pflege
und
Gebrauch
des
Hörgeräts
und
dessen
Bestandteile
(vgl.
Urk.
6/ 82)
nicht
in
Zusammenhang
mit
der
Pflege
gesellschaftlicher
Kontakte
steht ,
weshalb
er
unter
diesem
Aspekt
nicht

berücksichtigt
werden
kann
(Rz.
3020
KSH).
Überdies
gelten
blosse
Hinweise
und
verbale
Erinnerungen
zur
selbständigen
Erledigung
von
Verrichtungen
als
unerheblich
(Rz.
2014).
Unbeachtlich
ist
etwa
auch
die
Notwendigkeit,
die
Aufmerksamkeit
resp.
den
Blickkontakt
des

Beschwerdeführers

abzuwarten

(Rz.

3019

KSH).

Bei

den

mehrmals

jährlich

organisierten

Treffen

und

wöchentlichen

Telefonaten

zwecks

Austausch

mit

den

Freunden

kann

von

einem

regelmässigen

und

erheblichen

Aufwand

nicht

die

Rede

sein.

Die

Hilfe

gilt

als

regelmässig,
wenn
die
versicherte
Person
sie
täglich
benötigt
oder
hypothetisch
täglich
nötig
haben
kann
(Rz.
2010
KSH).
Beim
vorliegenden
Ergebnis
besteht
–
entgegen
de m
Beschwerdeführer
–
kein
Anlass
für
weitere
Abklärungen
(antizipierte
Beweiswürdigung;
vgl.

BGE

144

V

361

E.

6.5,

136

I

229

E.

5.3

je

mit

Hinweisen) . 5.4

Zusammenfassend

hat

die

Beschwerdegegnerin

einen

Anspruch

de s

Beschwerde führer s

auf

Hilflosenentschädigung

anlässlich

der

revisionsweisen

Überprüfung

zu

Recht

verneint.

Da

auch

der

Zeitpunkt
der
Aufhebung
der
bisher
ausgerich te ten
Hilflosenentschädigung
(vgl.
Art.
88 bis
Abs.
2
lit.
a
IVV)
nicht
zu
bean standen
ist,
ist
die
dagegen
erhobene
Beschwerde
abzuweisen. 6.
Da
es
im
vorliegenden
Verfahren
um
die
Bevilligung
oder

Verweigerung
von
IV Leistungen
geht,
ist
das
Verfahren
kostenpflichtig.
Die
Gerichtskosten
sind
nach
dem
Verfahrensaufwand
und
unabhängig
vom
Streitwert
festzulegen
(Art.
69
Abs.
1 bis
IVG)
und
ermessensweise
auf
Fr.
700.--
anzusetzen.
Entsprechend
dem
Ausgang
des

Verfahrens
sind
sie
de m
unterliegenden
Beschwerdeführer
aufzuerlegen. Das
Gericht
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen. 2.
Die
Gerichtskosten
von
Fr.
700.--
werden
dem
Beschwerdeführer
auferlegt.
Rechnung
und
Einzahlungsschein
werden
dem
Kostenpflichtigen
nach
Eintritt
der
Rechtskraft
zugestellt. 3.
Zustellung

gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwältin
Evalotta
Samuelsson - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle - Bundesamt
für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der
Rechtskraft) 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift

hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.